

Satzung der Stadt Schongau zur vereinfachten Änderung des Bebauungsplanes „Zwischen Marktoberdorfer Straße und Altenstadter Straße“ (29. Änderung)

Aufgrund der §§ 9, 10 des Baugesetzbuches (BauGB), Art. 91 der Bayer. Bauordnung (BayBO) und der Verordnung über die Nutzung der Grundstücke – Baunutzungsverordnung (BauNVO) – erlässt die Stadt Schongau folgende Bebauungsplanänderung als Satzung:

§ 1

Änderung des Bebauungsplanes „Zwischen Marktoberdorfer Straße und Altenstadter Straße“ für den Bereich des Grundstückes Fl.Nr. 1576

Der Bebauungsplan „Zwischen Marktoberdorfer Straße und Altenstadter Straße“ der Stadt Schongau wird für den Bereich des Grundstückes Fl.Nr. 1576 wie folgt textlich geändert:

Eine Überschreitung der festgesetzten Baulinien für die Errichtung von offenen Treppenhäusern auf der Nordseite bis maximal 2,8 m und der Baugrenzen für die Errichtung von Balkonen auf der Südseite bis maximal 2,5 m kann (von der unteren Bauaufsichtsbehörde) zugelassen werden.

§ 2

Diese Änderungssatzung tritt mit der Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses in Kraft.

Verfahrensvermerke

29. Änderung des Bebauungsplanes „Zwischen Marktoberdorfer Straße und
Altenstadter Straße“

Az.: 610-5-5.29

1. Änderungsbeschluss am 19.03.2002
2. Beteiligung der betroffenen Bürger und der berührten
Träger öffentlicher Belange mit Schreiben vom 24.06.2002
3. Satzungsbeschluss am 16.07.2002

Schongau, den 02.09.2002

Paul Huber
2. Bürgermeister



4. Ortsübliche Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses am 04.09.2002

Der Bebauungsplan wurde am 04.09.2002 im Rathaus (Stadtbauamt, II.Stock)
der Stadt Schongau zur Einsichtnahme niedergelegt. Hierauf wurde durch
Anschlag an der Amtstafel des Rathauses hingewiesen. Der Anschlag wurde
am 04.09.2002 angeheftet und am 24. 09. 02 wieder abgenommen.

Schongau, den 24. 09. 02

Dr. Friedrich Zeller
1. Bürgermeister

